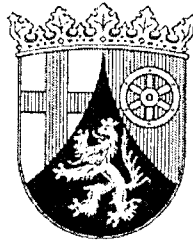


Aktenzeichen:
152 C 1109/17



Amtsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.04.2018

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.286,71 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.03.2017 und 169,50 Euro vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 52 % und die Beklagte zu

48 %.

3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch die Beklagte hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, soweit die Beklagte nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung. Sie vermietete mit Mietvertrag wie Bl. 13 d.A. an die Beklagte einen Mietwagen VW Golf 2.0 TDI für einen Zeitraum von 31 Tagen. Sie erteilte der Beklagten sodann am 05.05.2016 eine Rechnung über 3.990,19 Euro. Das Fahrzeug wurde von der Beklagten als Ersatzfahrzeug angemietet. Die Beklagte war in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners der Beklagten zahlte an die Klägerin zum einen 996,03 Euro und zum anderen 261,80 Euro. Der Differenzbetrag von 2.732,36 Euro stellt die ursprüngliche Klageforderung dar. Mit Schriftsatz vom 08.08.2017 hat die Klägerseite die Klage in Höhe von 231,94 Euro zurückgenommen.

Die Klägerin trägt vor,
die von ihr geltend gemachten Mietwagenkosten entsprächen dem sog. Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt inklusive Haftungsreduzierung und Zustellungskosten.

Nach zwischenzeitlicher teilweiser Klagerücknahme hat die Klägerin zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.500,42 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.03.2017 zuzüglich 281,30 Euro vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die bestreitet die Angemessenheit der klägerseits auf der Grundlage des sog. Normaltarifs geltend gemachten Mietpreise.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht ausdrücklich Bezug auf die zu der Akte gelangten Schriftsätze und Anlagen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. In dieser Hinsicht wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Boehm vom 24.01.2018 wie Bl. 76 ff. d.A. verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist, soweit die Klägerin diese nicht teilweise zurückgenommen hat, zum Teil begründet. Über die vorgerichtlichen Zahlungen hinausgehend hat die Klägerin gegenüber der Beklagten aus dem Mietvertrag vom 03.04.2016 betreffend die Anmietung des Fahrzeuges VW Golf 2.0 TDI mit dem Kennzeichen [REDACTED] einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 1.286,71 Euro. Der Anspruch ergibt sich aus § 535 Abs. 2 BGB.

Zur Frage des Normaltarifs auf dem örtlich relevanten Markt hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige Dr. Boehm kam zu dem Ergebnis, für das relevante Postleitzahlgebiet für den Ort der Anmietung und der Rückgabe des Fahrzeuges seien für den relevanten Zeitraum April/Mai 2016 durchschnittliche Mietwagenkosten bei einer Mietdauer von 31 Tagen von 2.776,48 Euro brutto festgestellt worden. Der Betrag beinhalte Vorreservierung und Zustellungskosten. Das Ergebnis des Sachverständigengutachtens wird von keiner der Parteien substantiiert angegriffen. Mithin belief sich der Normaltarif für ein klassengleiches Fahrzeug in dem relevanten Mietzeitraum auf 2.776,48 Euro. Davon abzuziehen waren die Klagerücknahme in Höhe von 231,94 Euro und vorgerichtliche Zahlungen der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners der Beklagten in Höhe weiterer 1.257,83 Euro. Es verblieb demnach eine Restforderung der Klägerin gegenüber der Beklagten in Höhe von 1.286,71 Euro.

Mit der Zahlung dieses Betrages befindet sich die Beklagtenseite auf der Grundlage des Anwaltschreibens vom 10.03.2017 jedenfalls seit dem 21.03.2017 in Verzug. Die Höhe der klägerseits geltend gemachten Zinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

Gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 BGB kann die Klägerin zudem von der Beklagten Ersatz vorgerichtli-

cher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,50 Euro beanspruchen. Die Klägerin selbst hatte die Beklagte mit Schreiben aus September 2016 und Oktober 2016 vergeblich zur Zahlung der offestehenden Restforderung aufgefordert. Die Klägerin war deshalb berechtigt, anwaltliche Hilfe zur Durchsetzung der begründeten Restforderung in Anspruch zu nehmen. Ausgehend von einem Gegenstandswert von 1.286,71 Euro und bei Ansatz einer angemessenen 1,3 Geschäftsgebühr sowie einer Pauschale für Post- und Telekommunikation ergeben sich vorgerichtliche erstattungsfähige Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,50 Euro.

Die weitergehende Klage war mit der Kostenfolge des § 92 Abs. 1 ZPO abzuweisen. Im Übrigen ergibt sich die Kostenentscheidung aus § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 709 und 711 Satz 1 ZPO.

Der Gegenstandswert beläuft sich für die Zeit bis zum 08.08.2017 (teilweise Klagerücknahme) auf 2.732,36 Euro und ab diesem Zeitpunkt auf 2.500,42 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelas-

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.


Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.


Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 19.04.2018

 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE: Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze (gefahrte km)
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Not- und Eilsituation
- Selbstfahrivermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulerausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote
- Örtliche Zuständigkeit
- DAT